

# Ortsrecht in der Verbandsgemeinde Herxheim

<b><u>Körperschaft:</u></b>	<b>Verbandsgemeinde Herxheim</b>
<b><u>Bezeichnung:</u></b>	<b>Verbandsordnung Zweckverbands „Rülzheim-Herxheim“</b>
<b><u>Nummer:</u></b>	950.06.08
<b><u>vom:</u></b>	28.11.2002
<b><u>zuletzt geändert:</u></b>	-
<b><u>Historie:</u></b>	Fassung vom 28.11.2002

# Bekanntmachung der Errichtung des Zweckverbandes Gruppenkläranlage Rülzheim / Herxheim und Feststellung der Verbandsordnung

Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) wurde mit Bescheid vom 28.11.2002 (Az.: 21a / 103-01 NW) der Zweckverband Gruppenkläranlage Rülzheim / Herxheim errichtet und die nachfolgende Verbandsordnung festgestellt:

## § 1

### Aufgaben des Verbandes

- 1) Die Verbandsgemeinde Rülzheim und die Verbandsgemeinde Herxheim bilden zum Bau, zum Betrieb und zur Unterhaltung einer gemeinsamen Kläranlage einen Zweckverband gemäß dem Zweckverbandsgesetz vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476) in der jeweils gültigen Fassung. Die Aufgabe des Zweckverbandes ist die Errichtung (ggf. Umbau/Erweiterung), der Betrieb und die Unterhaltung der erforderlichen Einrichtungen und Anlagen nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik für die mechanisch-biologische Reinigung der in den Ortsgemeinden Rülzheim, Leimersheim, Hördt, Kuhardt, Herxheim und Herxheimweyher anfallenden Abwässer (Gruppenkläranlage Rülzheim / Herxheim).
- 2) Die Übergabestelle des mechanisch-biologisch behandlungsbedürftigen Abwassers durch die Verbandsgemeinden Rülzheim und Herxheim ist jeweils der Pumpensumpf des Einlaufbauwerkes.
- 3) Der Bau der in Absatz 1 genannten Anlagen hat unter Zugrundelegung und unter Berücksichtigung der Kanalisationspläne der Mitgliedsgemeinden zu erfolgen.

## § 2

### Name und Sitz

- 1) Der Verband führt die Bezeichnung „Zweckverband Gruppenkläranlage Rülzheim / Herxheim“.
- 2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Rülzheim. Die Verwaltungsgeschäfte leiten die Verbandsgemeindewerke Rülzheim.

## § 3

### Mitgliedschaft

Verbandsmitglieder sind ausschließlich die Verbandsgemeinde Rülzheim und die Verbandsgemeinde Herxheim.

## § 4

### Räumlicher Wirkungskreis

- 1) Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Verbandsgemeinde Rülzheim und der Ortsgemeinden Herxheim und Herxheimweyher.
- 2) Die Mitglieder regeln die Verhältnisse zwischen sich und den anschlussberechtigten Eigentümern der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke selbständig. Dies gilt auch für die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung und für die Umlage der Abwasserabgabe.

## § 5

### Organe des Verbandes

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorsteher.

## § 6

### Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung besteht aus zehn Vertretern der Verbandsmitglieder. Das Stimmrecht der Verbandsgemeinden wird jeweils vom Bürgermeister der Verbandsgemeinden und vier vom Verbandsgemeinderat gewählten Personen ausgeübt.
- 2) Der Verbandsvorsteher bleibt bis zur Einführung seines Nachfolgers im Amt.
- 3) Die Stimmen der Verbandsversammlung verteilen sich wie folgt:

Verbandsgemeinde Rülzheim:	5 Stimmen
Verbandsgemeinde Herxheim:	5 Stimmen.

Die auf ein Verbandsmitglied entfallenden Stimmen können in der Verbandsversammlung nur einheitlich abgegeben werden.

## § 7

### Verbandsvorsteher

Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Versammlung für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen gewählt.

## § 8

### Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- 1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gelten die für die Gemeinden jeweils maßgebenden Bestimmungen.
- 2) Die Kassengeschäfte des Verbandes werden von der Kasse der Verbands- und Gemeindegemeinden Rülzheim als Dienstaufgabe wahrgenommen.

## § 9

### Deckung des Finanzbedarfes

- 1) Die Ausgaben des Verbandes für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Verbandsanlagen sind aus den Kostenanteilen der Verbandsgemeinden Rülzheim und Herxheim zu decken. Soweit die eigenen Einnahmen nicht ausreichen, werden von den Mitgliedern Umlagen erhoben.
- 2) Das Beteiligungsverhältnis an den Betriebs-, Unterhaltungskosten und der Abwasserabgabe bemisst sich je zur Hälfte nach folgenden Parametern:
  - a) Menge des eingeleiteten Abwassers, das am Übergabeschacht der Gruppenkläranlage und dem Pumpwerk Herxheimweyher gemessen wird, wobei Messdifferenzen hälftig von den Verbandsgemeinden Rülzheim und Herxheim zu tragen sind.
  - b) Größe der angeschlossenen Einzugsgebiete

Sollte die Beschaffenheit des Abwassers den Verschmutzungsgrad für häusliches Abwasser wesentlich und längerdauernd überschreiten, ist die Berechnung des Beteiligungsverhältnisses neu zu verhandeln und anzupassen.

Für die Bewertung des Verschmutzungsgrades gilt das Abwasserabgabengesetz.

Die Vertragspartner haben das Recht, die Messgeräte und deren Ergebnisse zu überprüfen und in die von jeder Verbandsgemeinde aufzustellenden Einzugsgebietspläne Einsicht zu nehmen.



## § 10

### Abwicklung und Auflösung oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- 1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbandes.
- 2) Verbandsmitglieder können zum Schluss eines Wirtschaftsjahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Die entsprechende Mitteilung des Verbandsmitgliedes muß spätestens ein Jahr vor dem Zeitpunkt, zu dem das Verbandsmitglied ganz oder mit bestimmten Gebietsanteilen ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an den Verbandsvorsteher erfolgen.
- 3) Mit dem Ausscheiden sind die Anlagen und Einrichtungen in dem Gebiet, das vom Zweckverband nicht mehr unmittelbar entsorgt werden soll, auf das Verbandsmitglied übertragen, soweit sie ausschließlich der Entsorgung zu dessen Gebiet dienen. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf die Rückzahlung von Verbandsumlagen, sowie auf das übrige Verbandsvermögen oder einen Teil hiervon, insbesondere nicht auf Anlagen und Anlagenteile, die nicht ausschließlich der Entsorgung in seinem Gebiet dienen. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat dem Zweckverband einen Betrag zu entrichten, der dem Buchrestwert des Anlagevermögens der zu übertragenden Anlagen und Einrichtungen entspricht. Im übrigen hat das ausscheidende Verbandsmitglied dem Zweckverband alle Nachteile auszugleichen, die diesem durch den Austritt entstehen, insbesondere für den in größerem Umfang durchgeführten Ausbau von gemeinsamen Anlagenteilen; dies gilt auch für die Kosten des Betriebs, der Unterhaltung und Verwaltung dieser Anlagenteile. Weitere Einzelheiten werden in Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied festgelegt.
- 4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend beim Ausscheiden von Gebietsteilen von Verbandsmitgliedern aus dem Entsorgungsgebiet.

## § 11

### Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der Verbandsgemeinden Rülzheim und Herxheim.

## § 12

### Schlussbestimmung

Soweit diese Verbandsordnung keine Vorschriften enthält, gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Zweckverbandsgesetzes entsprechend.

§ 13  
Inkrafttreten

Diese Verbandsordnung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Trier, den 28. November 2002

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion  
(ADD)**

Im Auftrag  
gez.  
**Ulrich Radmer**